

# Am t s b l a t t

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10.

Düsseldorf, Sonnabend, den 20. Februar 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung:

Nachdem des Königs Majestät, um die regelmäßige Berichtigung der Beiträge der bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associirten Staats-Diener zu sichern, und dadurch den bei versäumter Zahlung eintretenden nachtheiligen Wirkungen des Reglements vom 28. Dezember 1775. vorzubeugen, zu befehlen geruhet hat, daß diese Beiträge künftig gleich von den Besoldungen in Abzug gebracht, und durch die betreffenden Kassen an die General-Wittwenkasse abgeführt werden sollen, so ist von den höhern Behörden verfügt worden, daß die diese Abzüge bewirkenden Regierungs-Hauptkassen die Beiträge an die existirenden Haupt-Instituten und Communal-Kassen, oder wo solche nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien zahlen, diese letztern aber überhaupt die Angelegenheiten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, jede in ihrem Bezirke, übernehmen sollen.

Für Berlin werden diese Angelegenheiten jedoch nach wie vor von der General-Wittwenkasse unmittelbar besorgt werden.

Wir fordern daher sämmtliche, außerhalb Berlin wohnende Interessenten, Wittwen und alle, welche sich associiren wollen, hierdurch auf, sich von nun an in ihren, die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffenden Angelegenheiten an die Haupt-Instituten, und Communal-Kasse desjenigen Regierungs-Bezirks zu wenden, in welchem sie wohnen.

Vom nächsten Receptions-Termine, dem 1sten April 1819. an haben mithin alle Interessenten ihre Beiträge, die Wittwen ihre Pensions-Quittungen,

Nr. 40.

Allgemeine  
Wittwen-Ver-  
pflegungs-An-  
stalt.  
II. 1154.

die Recipienten die erforderlichen Documente und Gelder an die betreffende Kasse zu senden, und müssen die Documente stets so zeitig eingereicht werden, daß die Kasse sie spätestens gegen Ende der Monate Februar oder August an uns übersenden, den Recipienten auch den Betrag ihrer baaren Prästanda noch vor Ablauf dieser Monate melden kann; die Pensions-Quittungen aber resp. vor dem 10. April und 10. October. Später eingehende Quittungen werden zur Aufrechthaltung einer nothwendigen Regelmäßigkeit ohne Zahlung zurückgegeben, und die Wittwen damit auf den nächsten Zahlungs-Termin verwiesen werden.

Eben so wird die Zurückzahlung der Antritts-Gelder und Beitrags-Capitalien durch diese Kassen erfolgen, so wie denselben auch die Atteste über das Absterben von Interessenten oder deren Ehefrauen und der Wittwen zur weitem Beförderung und Bescheidung zuzustellen sind.

Um bei Bearbeitung dieser Geschäfte die strengste Ordnung und Regelmäßigkeit zu beobachten, finden wir uns zugleich veranlaßt, das Publikum von den Bedingungen, welche bei der Aufnahme in das Institut und während der Association zu erfüllen sind, so genau als möglich zu unterrichten.

A) Aufnahme in die Anstalt.

Zur Aufnahme, so wie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und Zahlung der Pensionen sind zwei beständige Termine auf den 1. April und 1. October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beiträge angewendet werden.

Bei der Allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anstalt können auf ihren Todesfall Pensionen versichern:

- ein Ehemann seiner Frau,
- ein Vater seiner unverheiratheten Tochter,
- ein Bruder „ „ Schwester,
- ein Oheim „ „ Nichte,
- ein Vormund „ „ Pflegebefohlenen.

Jedoch kann keine Mannsperson auf ihren eigenen Todesfall mehr, als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen.

Vom Beitritt gänzlich ausgeschlossen sind:

Männer über 60 Jahre, active Militair-Personen, und solche, welche Seereisen als ihr gewöhnliches Geschäft unternehmen, Männer, die das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest nicht beschaffen können, Männer von 45 bis incl. 49 Jahren, wenn sie über 29, von 50 bis incl. 54 Jahren, wenn sie über 24

von 55 bis incl. 59 Jahren, wenn sie über 19, von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahr älter sind, als ihre Frauen, Töchter &c.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankommt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beispiel 29 Jahr 5 Monate und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr alt gehalten, wobei der Berechnungs-Termin stets resp. der 1. April oder 1. Oktober ist.

Die zu versichernde jährliche Pension kann 25, 50, 75, 100 Rthlr. und so mit 25 Rthlr. steigend bis 500 Rthlr. in Friedrichsd'or betragen; in einzelnen Fällen ist es auch nachgelassen, Pensionen von 12 Rthlr. 12 Sgr. in Golde zu versichern.

Wer nun der Anstalt mit der einen oder andern Pension's Summe beizutreten wünscht, hat Behufs seiner Qualification

- a) seinen eigenen Lauffschein,
- b) den Lauffschein seiner Frau,
- c) seinen Copulations-Schein,
- d) ein Attest über seinen Gesundheits-Zustand,
- e) eine Bescheinigung der Obrigkeit seines Wohnorts, daß er nicht im wirklichen Militairdienste stehe, auch gewöhnlich nicht zur Seefahre,

beizubringen; die letztere jedoch nur dann, in so fern solches nach seinen übrigen bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann.

Die Scheine a, b und c müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste der Gerichte des Orts,

„daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat“ versehen, auch müssen die die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, oder doch ohne die mindeste Rasur dastehen.

Sollte es in besondern Fällen nicht möglich sein, das eine oder das andre von diesen 3 Attesten zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigungen der Eltern, Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Documente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen.

Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Eltern, Vormündern, Vätern, Verwandten und solchen Personen, welche über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber, in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Lauffchein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als daß er in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monate, und Tage geboren sei.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal eine, in beglaubter Form auszufertigende, Verhandlung aufzunehmen und einzusenden.

Sollte hiernach die Zeit der Geburt dennoch einigem Zweifel unterliegen, so muß das Alter des Recipiendi nach der für die Anstalt günstigsten Bestimmung festgesetzt werden.

Das Gesundheits-Attest muß von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt und von diesem darin

auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägrig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Unter diesem Atteste muß, in so weit es irgend möglich ist, von 4 Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von 4 andern bekannten redlichen Männern, bezeugt werden,

daß ihnen der Recipiendus bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Charakters ic. auch ihrer Receptions-Nummer, in so fern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen auszufertigendes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn,

Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sei; indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Auch muß der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physikus, und öffentlich approbirter Arzt hinlänglich bekannt sein sollte, diese seine Qualität als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doktor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes bemerken. In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgus, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direktion in den Preussischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgen Atteste annehmen,

die examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind; es muß jedoch jedesmal von der, das gerichtliche Certificat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgen beglaubigt werden.

Uebrigens dürfen die Gesundheits-Atteste bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt sein, und mithin nach §. 34. des Reglements niemals früher als resp. in den Monaten Februar und August ausgestellt werden.

Was hiernächst die Zahlungen an die General-Wittwen-Kasse anbelangt, so sind selbige in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen mit diesen gleichen Werth habenden Pistolen zu leisten; die Posten unter einem halben Friedrichsd'or aber, welche nicht in Golde gezahlt werden können, in Courant mit 10 Prozent Ugio zu entrichten, wogegen solche Posten auch von der Cassé ebenfalls mit 10 Prozent Ugio in Courant gezahlt werden.

Die Zahlungen bestehen in:

- 1) Antritts-Geldern,
- 2) Retardat-Zinsen,
- 3) Beiträgen.

1) Das Antritts-Geld. Der Betrag desselben bestimmt sich:

- a) durch das Alter des Versicherers,
- b) durch die Zeit der Verheirathung,
- c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad a. Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rthlr. in Friedrichsd'or als dem Simplo, beträgt das Antritts-Geld 40 Rthlr. in Friedrichsd'or für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive.

Ist der Recipiendus 51. Jahr alt, so beträgt das Antritts-Geld 41 Rthlr. in Friedrichsd'or, ist er 52 Jahr alt, 42 Rthlr. in Friedrichsd'or u. s. f., so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren das Antritts-Geld 50 Rthlr. in Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b. Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme das Duplum, der zu versichernden Pension.

ad c. Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahr verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher, als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht der erstern 300 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a; für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthlr. aber wird, so wie ad b., das Duplum an Antrittsgelde erlegt.

Dieses Antrittsgeld muß irgend Jemand, entweder dem Manne, oder der Frau, oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögen des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthume verschrieben werden, weshalb solches jedesmal besonders anzuzeigen ist.

In der Regel ist das Antrittsgeld baar zu erlegen.

Von Königl. und andern öffentlichen Beamten soll jedoch, in sofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, nach Befund der Umstände, ein Wechsel in folgender Form ausgestellt, angenommen werden.

den 18

Rthlr. Kapital in Friedrichsd'or, Zinsen  
à 5 Prozent in gleicher Münzsorte,

drei Monat nach der Zeit der mir geschenehen Lösündigung dieses meines Wechsels, zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt, oder deren Ordre, die Summe von . . . Thaler in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 Prozent zu verzinsen, und die Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königl. Preussische Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt d. d. Berlin den 28sten December 1775. S. 17. und des Publicati vom 25sten Mai 1796. Nr. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht.

An mich selbst aller Orten,

wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werth-Stampel zu versehen, vom dem Aussteller unter den Worten:

„An mich selbst“ mit seinem vollständigen Namen und Character zu un-

terschreiben, auch die Unterschrift mittelst eines gerichtlichen mit 8 Ggr. Stempel zu versehenen Attestes zu beglaubigen. Dieser Wechsel kann in jedem Termine durch baare Zahlung des Antritts-Geldes ausgelöst werden.

2. Die Retardat-Zinsen. Diese sind nur dann zu erlegen, wenn das Ehepaar resp. am 1sten April oder 1sten October, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist. Zu berechnen sind dieselben von dem Antritts-Gelde mit 4 Prozent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1sten April, oder 1sten October nach der Copulation angerechnet.

Uebrigens sind diese Zinsen stets baar zu bezahlen und werden bei diesen, so wie bei den Wechsel-Zinsen 6 Pfen. und darüber für 1 Ggr., was unter 6 Pfen. ist, aber gar nicht gerechnet.

3. Beiträge. Diese werden durch das gegenseitige Alters Verhältniß der Aufzunehmenden bestimmt, und sind aus den der neuen Auflage des Reglements (welches auf der Allgemeinen Wittwen-Casse für 4 Ggr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen.

Im Allgemeinen läßt sich hier nur bemerken, daß, wenn der Mann nicht über 35 Jahr alt und die Frau nicht über 5 Jahr jünger ist, als er, der Beitrag für 100 Rthlr. jährliche Pensions-Versicherung jährlich jedesmal 6 Rthlr. in Friedrichsd'or, also halbjährig 3 Rthlr. in Friedrichsd'or beträgt. Mit jedem Jahre, so der Mann älter, oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Rthlr. in Friedrichsd'or jährlich steigt.

Ferner bleibt es jedem Interessenten unbenommen, die versicherte Pension in sofern solche noch nicht 500 Rthlr. beträgt, in jedem Termine zu erhöhen, und hat ein solcher nur das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest beizubringen. Bei Berechnung des Antritts-Geldes findet die Bestimmung sub a, b. und c. Anwendung, und wird übrigens eine solche Erhöhung als eine neue Association betrachtet, und der Interessent mithin sowohl wegen der Retardat-Zinsen, als auch der Beiträge ganz, wie ein neu Beitretender, behandelt,

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes sind:

- 1) das Reglement hat den Mitgliedern weder einen freiwilligen Austritt, noch eine Herabsetzung der einmal versicherten Pensions-Summe verstattet;
- 2) der Interessent muß die Beiträge und eventualiter die Wechsel-Zinsen halbjährig praenumerando zahlen und für deren Berichtigung dergestalt Sorge tragen, daß die General-Wittwen-Kasse sie jedesmal im

Laufe der Monate März und September erhält, widrigenfalls die im §. 36. des Reglements verordneten Strafen entrichtet werden müssen.

Bei dreimaliger Versäumnß der halbjährigen Beitrags-Zahlung erfolgt die Exclusion, wodurch das Antritts-Geld und das Pensions-Recht der vereinstigen Wittve verloren gehen, und wird das durch einen Wechsel entrichtete Antritts-Geld von dem Aussteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

#### B. Beendigung der Association.

Diese entsteht:

1) durch den Tod des Mannes,

2) — — — der Frau,

3) durch Ehescheidung.

In den Fällen ad 1. und 2. hat der überlebende Theil den gerichtlich beglaubigten Todtenschein des Abgestorbenen sofort einzureichen.

Ist nun

1) der Mann verstorben, so kömmt es darauf an, ob er

a) natürlichen Todes, durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben,

b) wegen eines Verbrechens am Leben gestraft worden,

c) sich selbst entleibt hat.

Zu dem Ende ist die Todesart stets in dem Todtenschein genau anzugeben.

Auch muß hier bemerkt werden, daß nach der Bekanntmachung vom 25ten Mai 1796 die Wittve, wenn der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception verstirbt, gar keine; verstirbt er aber während des 2ten Jahres  $\frac{2}{3}$  während des 3ten Jahres  $\frac{1}{3}$ , während des 4ten Jahres  $\frac{2}{3}$ , während des 5ten Jahres  $\frac{1}{3}$ , und wenn er nach Ablauf des 5ten Jahres stirbt, die ganze Pension erhält.

In dem Falle sub a. wird die Wittve ganz nach diesem Grundsatz behandelt, und hat sie in dem Falle ad b. an dem Verbrechen keinen Theil, ebenfalls.

In dem Falle sub c. erhält sie jedoch nur die Hälfte der Pensions-Summe, welche ihr nach dem vorstehenden Grundsatz in den Fällen a und b. gebührt haben würde.

In dem Falle sub a. wird jedesmal das volle Antritts-Geld, gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger, gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheins im nächsten Termine, nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Ist ein Wechsel ausgestellt, so erhält ihn die Wittve gegen Einreichung des Receptions-Scheins zurück, wozegen unter allen Umständen, sofern die Reception nicht schon vor dem 1sten October 1796.

erfolgt ist, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25sten Mai 1796. die Pension des ersten Jahres von der Kasse einbehalten wird.

Hiernächst wird der pensionsfähigen Wittwe ein Pensions-, Versicherungs-, Schein ertheilt, und das Formular zu den Quittungen zugestellt, gegen welche sie nach Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Pension in halbjährigen Raten jedesmal nach dem 1sten April und 1sten October ausgezahlt erhält. Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so hat sie den Copulations-, Schein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemanne, sämmtlich gerichtlich beglaubigt, einzureichen, indem ihr selbst von der Zeit der Wiederverheirathung an nur die Hälfte der bezogenen Pension, den minorennen Kindern erster Ehe aber die zweite Hälfte so lange zusteht, bis das jüngste Kind das 20ste Jahr zurückgelegt hat, sofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will diese auch die 2te Hälfte erheben, so muß sie sich dazu von der competenten vormundschaftlichen Behörde autorisiren lassen, und die Authorisation einreichen.

Alsdann stellt sie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Atteste unter derselben außer dem Leben der Mutter auch das des jüngsten Kindes, unter Angabe seines Alters und vollständigen Namens bescheinigt werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenschein zu documentirenden Absterben des zweiten Mannes erwacht das Recht der Wittwe auf die volle Pension wieder, ohne daß während dieser Ehe ein fernerer Beitrag geleistet werden darf.

Beträgt die von dem ersten Manne versicherte Pension oder das Quantum, was die Wittwe bezogen, nicht 500 Rthlr., so kann auch der 2te Mann seiner Ehefrau noch eine Pension auf seinen Todesfall versichern, nur muß die Summe beider Pensions-, Versicherungen nicht über 500 Rthlr. betragen.

Einer kinderlosen Wittwe steht es bei ihrer Wiederverheirathung frei, sowohl für die halbe Pension als für das bis auf den Tod des 2ten Mannes und resp. des Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber 3 Monate nach der Wiederverheirathung erklären, und nach der oben angegebenen Form ein Gesundheits-Attest beibringen muß; und wird ihr sodann, wenn sie unter 30 Jahr alt ist, eine 6jährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahren incl. alt ist, eine 4jährige, und wenn sie über 40 Jahr alt ist, eine 3jährige ganze Pension in halbs

jährigen Raten, oder wenn sie es verlangt und sich die Zinsen zu 4 Prozent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch sie gleichsam eine Heiraths-Ausstattung erhält.

2) Sobald die Frau verstorbt, wird das Antritts-Geld an demjenigen, dem es zum Eigenthume verschrieben ist, oder dessen gehörig legitimirte Erben, Cessionarien u. gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheins zurückgezahlt. Ist ein Wechsel eingelegt, so erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Receptions-Scheins zurück.

3) Im Falle der Ehescheidung, ist das mit dem Atteste der beschrittenen Rechtskraft versehene Ehescheidungs-Erkenntniß einzureichen. Bei Aufhebung der Association durch dieselbe wird wie ad 2) verfahren.

Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Kasse stehen bleibt, und die Beiträge bis an den Tod des abgesehenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, so soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben, und sie bei erfolgtem Tode des abgesehenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen bösslicher Verlassung getrennt wird, so hört, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension von selbst auf; ist es der Mann, so finden die Bestimmungen sub Nr. 3. Anwendung, nur hat die Frau dafür zu sorgen, daß statt des verfallenen Antritts-Geldes, sofern der Mann Eigenthümer davon gewesen, ein anderes erlegt wird.

Ist der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, so wird die Todeszeit desselben nach den bei der Societät angenommenen Grundsätzen bestimmt.

Sobald eine Wittwe verstorbt, haben deren nächste Verwandte, Erben u. den gerichtlich beglaubigten Todtenschein derselben sofort einzureichen.

Berlin, den 18. November 1818.

General-Direktion der Königlich-Preussischen Allgemeinen Wittwen-  
Berpfligungs-Anstalt

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir zugleich:

1) Da bei unserer Regierungs Haupt-Kasse keine besondere Communal- und Instituten-Kasse besteht: so ist mit der in vorstehender Bekanntmachung berührten Geschäftsführung die zweite Buchhalterei der Haupt-Kasse, namentlich der Herr Buchhalter Bitterlop beauftragt worden.

- 2) Besteht es sich von selbst, daß da, wo hinsichtlich der Civil-Stands-Register eine abweichende Gesetzgebung gilt, diese bei Ertheilung der nöthigen Geburts-, Trau- und Todenscheine zur Anwendung kommen muß.
- 3) Fordern wir sämmtliche in unserm Bezirke wohnende und von uns ressortirende, der allgemeinen Wittwen-Kasse associirte Königl. Beamte, Prediger u. s. w. auf, unserer Haupt-Kasse spätestens bis zum 12. t. M. den Betrag ihrer halbjährig an die General-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen, nebst den Nummern der Receptions Scheine, so wie das Datum der zuletzt erhaltenen Quittung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 12. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Regierungs-Hauptkasse ist heute angewiesen worden, die den geistlichen Competenz-Berechtigten, nach den Martinipreisen pro 1817. gebührenden Mehrbeträge, ihrer Natural-Competenzen, gegen Quittung, auszuführen, welches wir zur Nachricht der Betheiligten hierdurch bekannt machen.

Düsseldorf, den 6. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Militär-Sträfling Johann Weiler, vom 2ten Düsseldorfer Landwehrr-Regiment, aus Dahlen, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; Stirn hoch; Augenbraunen weiß, blond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Kinn rund; Haare blond; Gesichtsfarbe gesund und podennarbig; welcher wegen Diebstahl und Desertion zu 2 Jahr 9 Monate Festungsstrafe verurtheilt worden war, ist am 9ten d. M. abermals von der Festungsarbeit in Köln entsprungen.

Bei seiner Entweichung trug er eine blaue Jacke mit Nr. 13 auf der Schulterklappe; blaue Hosen und eine graue Mütze.

Alle Militär- und Civil-Behörde werden eingeladen, denselben, im Betretungsfalle, ergreifen und an die Königl. Kommandantur in Köln abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die General-Direction der Königl. Preussischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Verhältnisses der Friedrichsdor gegen

Nr. 41.

Betr. die Auszahlung der Mehrbeträge der geistlichen Natural-Competenzen nach den Martinipreisen pro 1817.  
II. 1525

Nr. 42.

Steckbrief, den Militärsträfling Joh. Weiler, aus Dahlen betr.  
I. 1737.

Agio bei den Beträgen zur allgemeinen Wittwenkasse.

Courant, genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28sten December 1775. bisher mit 6 $\frac{2}{3}$  Prozent in Courant berichtet worden, mit höherer Genehmigung, auf 10 Prozent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 10 Prozent Agio abführen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch von Seiten der General-Wittwenkasse, bei Zahlung solcher kleinen Posten, eine gleiche Agio-Bergütung statt finden wird.

Berlin, den 14. Dezember. 1818.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen  
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

### Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu  
Baldeney.

Dem Leinweber Stork genant Hicking zu Baldeney, in der Bürgermeisterei Werden, ist in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Februar mittelst Einbruchs folgendes entwendt worden:

122 Stränge Flächsen Garn. 10 Pfund Werken Garn. 2 Pfund weiß baumwollen Garn, und 2 Pfund blau dto. 3 Ellen weiß wollen Tuch. 2 Halstücher roth, mit blauen Streifen. 2 Mannshemden mit einem weißen Kreuzzeichen am Halßeinschnitt. 1 blauer Kittel. 2 alte blaue Schürzen. 1 Meerschäumen Pfeifenkopf ohne Beschlag. 1 silbernes Kreuz. 2 silberne Schuh-schnallen, wovon eine reparirt gewesen. 2 roth kupferne Kaffee-Kessel, an einem derselben ist der Bügel mit einem Draht befestigt. 2 kupferne Lampen. 1 silbernes Beschlag eines Gebethbuchs. 2 Paar Schuhe.  $\frac{1}{2}$  Pfund Rolltabak.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Jedermann ernstlich hiedurch auf, alles was ihm davon, oder von den gestohlenen Sachen bekannt sein, oder werden mögte, seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Zugleich verweisen wir wegen Ankaufs der gestohlenen Sachen, auf die hierüber bestehenden Strafgesetze.

Werden, den 14. Februar 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.